

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kürten I werden hiermit zu der am **Dienstag, 12.03.2019 um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Karlheinz-Stockhausenplatz 1, 51515 Kürten**, stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung durch den Jagdvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einladung,
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung,
3. Neuverpachtung des Jagdbezirks vom 01.04.2019 bis 31.03.2028
4. Verschiedenes.

Kürten, den 07.02.2019

Der Jagdvorsteher
Hartmut Sonnenburg

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Olpe III werden hiermit zu der am **Dienstag, 12.03.2019 um 20.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Karlheinz-Stockhausenplatz 1, 51515 Kürten**, stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung durch den Jagdvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einladung,
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung,
3. Weiterverpachtung des Jagdbezirks vom 01.04.2019 bis 31.03.2028
4. Verschiedenes.

Kürten, den 06.02.2019

Der Jagdvorsteher
Daniel Flemm

Haushaltssatzung der Gemeinde Kürten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S.878), hat der Rat der Gemeinde Kürten mit Beschluss vom 14.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.743.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.416.630 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.922.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.029.110 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.215.870 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.800.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	326.820 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	358.990 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Landesprogramm „NRW.Bank. Gute Schule 2020“, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **317.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **25.142.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach Ertrag auf | 480 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe sowohl im Haushaltsjahr 2019 als auch in den Folgejahren erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Jahresfehlbetrag von 2 v.H. entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis von mehr als 2 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW.

Ziffer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen, deren Höhe nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, zu denen bei Überschreitung nach § 14 I GemHVO NW vor Ausweisung im Haushaltsplan eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. mindestens aber eine Anschaffungs- oder Herstellungskosten- und Folgekostenberechnung aufzustellen ist, wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für die übrigen Maßnahmen auf 50.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2019 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. Haushaltsanierungsplanung) wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW fristgerecht mit Bericht vom 28.11.2018 insoweit parallel an die untere und obere Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Verfügung des Landrats des Rheinisch Bergischen Kreises vom 29.01.2019 wurden gegen die Haushaltssatzung 2019 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. Haushaltsanierungsplanung) keinerlei Einwendungen erhoben, die Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erfolgte mit Verfügung vom 15.01.2019.

Die Haushaltssatzung 2019 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. Haushaltsanierungsplanung) wird hiermit gemäß § 80 V GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. Haushaltsanierungsplanung) kann von den Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 31.01.2019

Willi Hembach
Allgemeiner Vertreter